

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Schiltach über die**  
**förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „DSP Innenstadt“**  
**vom 18.07.2018**

Der Gemeinderat der Stadt Schiltach hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 29.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „DSP Innenstadt“ beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Lageplan zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schiltach über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „DSP Innenstadt“ vom 15.07.2020.

**§ 2**  
**Inhalt der Änderung**

Das Erneuerungsgebiet wird um den im beigefügten Lageplan gesondert gekennzeichneten Grundstücksteil des Flst. 252 gemäß beigefügtem Lageplan Maßstab 1:1.500 erweitert:

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schiltach,

Thomas Haas  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Schiltach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind  
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen  
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.